GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN DETZEL & MATTHÄUS



Dreifelderstr. 31 • 70599 Stuttgart • Tel. 0711 / 65 22 44 - 66 • Fax 0711 / 65 22 44 - 41 e-mail: info@goeg.de • http://www.goeg.de

Stadtplanungsamt Backnang Herr Setzer Stiftshof 6 28. Januar 2014

71522 Backnang

B-Plan "Gewerbe- und Industriegebier Lerchenäcker" CEF-Maßnahmen Feldlerche

Sehr geehrter Herr Setzer,

bezüglich dem Bauvorhaben "Erweiterung Fa. RIVA, Fertigungshalle II" im B-Planbereich "Gewerbe- und Industriegebiet Lerchenäcker – 2. und 3. BA" sind artenschutzrechtliche Konflikte in Form möglicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Bearbeitung der beiden Arten Zauneidechse und Feldlerche von besonderer Bedeutung.

Bewältigungsmöglichkeiten in Bezug auf die Zauneidechse wurden im Sinne von Maßnahmenvorschlägen mit dem Maßnahmenkonzept¹ sowie in unserem Schreiben vom 21.01.2014² unterbreitet. Für die Feldlerche möchte ich im Folgenden Bewältigungsvorschläge vorstellen.

Artenschutz Feldlerche

Durch die Realisierung des B-Plans werden Brutreviere der Feldlerche entfallen. Es sind dies die sechs direkt betroffenen Reviere im Bereich des Geltungsbereichs des 2.und 3. BA des B-Plans sowie ein weiteres, nordwestlich gelegenes Brutrevier gegenüber der K 1904 (Ludwigsburger Straße), welches aufgrund der Kulissenwirkung (Meideverhalten) beeinträchtigt sein wird. Hierfür ist ein vergezogener Funktionsausgleich erforderlich.

_

¹ GÖG: Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Erweiterung RIVA GmbH – B-Plan "Gewerbe- und Industriegebiet Lerchenäcker" vom 19.12.2013

² GÖG: CEF-Maßnahmenflächen für Zauneidechsen im Gewerbe- und Industriegebiet Lerchenäcker – Suchbereich 1. BA, 21.01.2014

Sollten Eingriffe während der Brutsaison (April - Juli) geplant sein, sind sowohl die Maßnahmen zum vergezogenen Funktionsausgleich bis spätestens April des entsprechenden Kalenderjahres umzusetzen, als auch Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung, z.B. durch Zerstörung bereits bestehender/belegter Nester) herbeizuführen. Letzteres kann durch eine Vergrämung der Feldlerche auf den von Eingriffen betroffenen Flächen erfolgen.

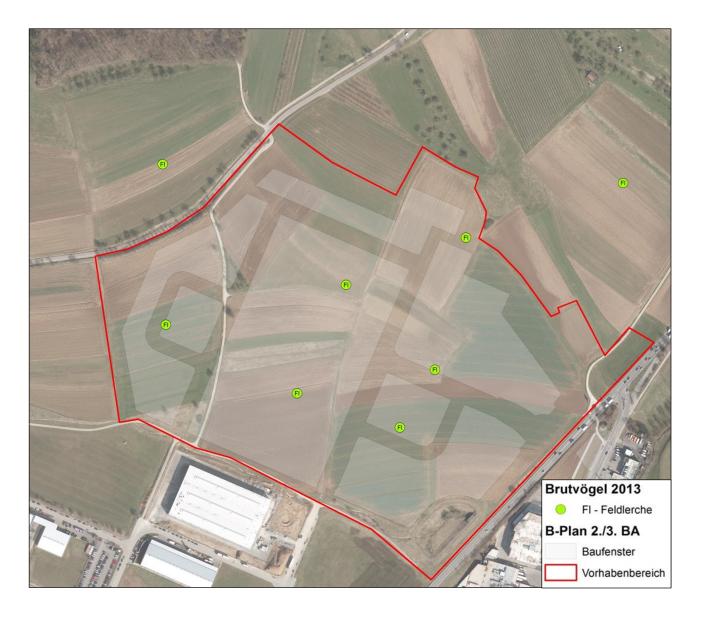


Abb. 1: Brutreviere der Feldlerche 2013

Grundlegendes über Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, 'continous ecological functionality') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem Guidance Document (2007)³ der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (Guidance Document 2007)³.

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

Die ökologische Funktion dieser Maßnahmen für die betreffenden Arten müssen nachgewiesen werden (GUIDANCE DOCUMENT 2007)³. Zur Erbringung dieses Nachweises sind die CEF-Maßnahmen durch ein Monitoring (i.d.R. drei Jahre) zu überprüfen sowie mit einem Risikomanagement im Sinne der Planung weiterer ggf. kurzfristig umsetzbarer und wirksamer Ergänzungsmaßnahmen zu versehen.

Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen

Erforderlicher Umfang zum Vorhaben der Fa. RIVA

Durch die aktuelle Vorhabenrealisierung der Fa. RIVA sind im Reproduktionszeitraum (April – Juli) 2014 mindestens zwei Brutreviere direkt, bis zu vier weitere Reviere durch Störungen und Kulissenwirkung betroffen. Es sind somit für sechs entfallende Brutreviere bis Anfang April 2014 geeignete CEF-Flächen zu suchen und zu entwickeln.

³ GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm

Erforderlicher Umfang zum B-Plan Lerchenäcker 2. und 3. BA

Zusätzlich zu den sechs durch die aktuelle Vorhabenrealisierung (Fa. RIVA) entfallenden Brutrevieren ist duch Kulissenwirkung ein bereits erwähntes weiteres Brutrevier nordöstlich gegenüber der K 1904 betroffen. Die Maßnahmenflächen für dieses siebte Brutrevier sind spätestens bis zur Realisierung weiterer Eingriffe einzurichten.

CEF-Maßnahme - Entwicklung Buntbrache

Im Falle der Feldlerche kann der Funktionsausgleich durch Aufwertung vorhandener oder potentieller Habitate in der Umgebung in Form der Anlage von Buntbrachen erreicht werden. Durch die Maßnahme soll eine Erhöhung der Siedlungsdichte der Art in der Umgebung erzielt werden. Aufgrund des dauerhaften Wegfalls der festgestellten Habitate ist die Maßnahme ebenfalls auf Dauer anzusetzen.

Zur Kompensation der bereits zur Brutsaison 2014 entfallenden sechs Brutreviere der Feldlerche (Fa RIVA) sind als Buntbrache ausgestattete Maßnahmenflächen von ca. 0,7 ha (0,12 ha/Brutrevier) erforderlich. In Summe sind für die insgesamt betroffenen sieben Brutreviere (Geltungsbereich B-Plan) also ca. 0,85 ha Buntbrachen zu entwickeln. Hierfür eignen sich derzeit ackerbaulich genutzte Flächen in der näheren Umgebung.

Anforderungen an die Ersatzflächen:

- Breite von 5-10 m bei einer Länge von 100-250 m
- zur Entwicklung der Buntbrache ist die Einsaat einer Mischung aus Kräutern, Winterraps, Schmetterlingsblütlern u. a. vorzunehmen, welche speziell auf die Bedürfnisse der Feldlerche abgestimmt ist⁴
- die Ansaatstärke ist bei ca. 1,5 g/m² zu wählen
- auf Düngung oder Pestizideinsatz ist zu verzichten
- die Anlage ist vorzugsweise in Kuppenlage, sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Feld selbst zu realisieren
- ein Mindestabstand von 150-200 m zu Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen bzw.
 50-100 m zu häufig frequentierten Straßen und 60 m zu Energiefreileitungen ist einzuhalten
- als Unterhaltungspflege ist ein gestaffelter, später Pflegeschnitt (ab dem zweiten bis vierten Jahr ab Herbst mit Abtransport des Schnittguts) durchzuführen
- ein Rotieren der Buntbrachen mit nach gutachterlicher Einschätzung geeigneten Flurstücken ist prinzipiell möglich, wobei der Brachestreifen aber mindestens vier Jahre an einem Standort bleiben soll
- nach spätestens sechs Jahren ist die Buntbrache zu erneuern

⁴ Das Beispiel einer geeigneten Saatgutmischung befindet sich im Anhang

Vermeidung Tötungsverbot

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungen), die auch unbeabsichtigt z.B. durch Erdarbeiten wie Aushub, Andeckungen etc. eintreten können, ist die Einhaltung bauzeitlicher Restriktionen erforderlich. Baufeldbereinigungen sind aus diesem Grund in der Zeit von September bis Ende Februar vorzunehmen.

In der Anlage befindet sich eine Karte mit vorgeschlagenen, aus ökologischer Sicht geeigneten, Suchräumen für die Maßnahmenflächen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Flächen).

Zeitplan

Handlung	Zeitraum
Suche geeigneter Flächen für die Buntbrachen, ggf. Abschluß von	bis Mitte März 2014
Verträgen	
Herrichtung und Einsaat der Brachen	bis Ende März 2014
Bauzeitenbeschränkung: Baufeldbereinigungen im Herbst/Winter	September - Ende Februar
Jährliches Monitoring (drei Jahre) mit Abschlußbericht 2016	bis Ende 2016

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Treiber

Anlage:

- Karte: Suchbereich für Maßnahmenflächen Feldlerche
- Beispiel Saatgutmischung